

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

01. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

02. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

03. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, werden in diesem schriftlich niedergelegt. Sollten gleichwohl mündliche Vereinbarungen erfolgen, sind die Parteien verpflichtet, diese zeitnah schriftlich niederzulegen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so wird widerleglich vermutet, dass diese vollständig sind und auch keine Abänderung erfolgt ist.

## § 2 Vertragsabschluss

01. Unsere Angebote erfolgen unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung an unseren Kunden nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

02. Liefertermine und Lieferfristen, die „ca.“ oder nicht ausdrücklich schriftlich als „fix“ bzw. „verbindlich“ vereinbart werden, gelten nur annähernd. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung sowie der Klärung aller technischen, rechtlichen und finanztechnischen Einzelheiten.

## § 3 Eigentumsvorbehalt

01. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

02. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

03. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. In einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

04. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 dieser Bestimmung vom Verträge zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

05. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware in ordentlichem Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

06. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugdokumente, insbesondere der Zulassungsbescheinigung Teil II, uns zu. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller verpflichtet, für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen.

## § 4 Vergütung

01. Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Kaufpreis nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zusätzlich einer marktüblichen Versandkostenpauschale. Zu zahlen ist bar ohne Abzug und zwar bei

a) Lieferung von Fahrzeugaufbauten, Anhängern und Sonder- bzw. Industriehydraulik 1/3 bei Auftragsbestätigung sowie 2/3 bei Mitteilung der Lieferbereitschaft,  
b) bei Reparaturen und Ersatzteillieferungen unmittelbar vor Auslieferung.

02. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, kommt der Kunde spätestens nach acht Tagen nach Ablauf obiger Zahlungstermine auch ohne Mahnung in Verzug.

03. Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

04. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

05. Sollte der Kunde vom Vertrag unberechtigt zurücktreten oder sonst unberechtigt eine Durchführung des Vertrages verweigern, so hat die Fahrzeugbau Tang GmbH Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 15% der Kaufsumme bzw. des Werklohnes oder sonstigen vereinbarten Entgeltes. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch der Firma Tang wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass tatsächlich ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

06. Kommt der Besteller mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug, so sind wir berechtigt, neben den Verzugszinsen ein Standgeld von 20,00 EURO pro Tag zu verlangen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## § 5 Gefahrübergang

01. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

02. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

## § 6 Gewährleistung

01. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Besteller hat den Liefergegenstand zu uns oder die von uns benannte Werkstatt zu bringen und dort auch wieder abzuholen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde; die Mehraufwendungen trägt der Käufer.

02. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, in Form von geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

03. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche am Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Strengere gesetzliche Anforderungen, insbesondere aus § 377 HGB, bleiben unberührt.

04. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und

Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

05. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

06. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Preisangaben oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

07. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage- oder Bedienungsanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel einer ordnungsgemäßen Montage oder Bedienung entgegensteht.

08. Unsere technischen Angaben und Unterlagen sind nur annähernd. Änderungen infolge von Fortentwicklungen von Konstruktionen und Fertigung bleiben vorbehalten. Angaben über Betriebs- und Einsatzzeiten sowie Kraftstoffbedarf gelten nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für Fahrwerk und Aufbau, Gewichte, Kraftübertragung, Geräusche, Geschwindigkeiten, Lenkung und Bremsen gelten die Messwertabweichungen des sogenannten Toleranzkataloges des § 30 StVZO nebst der jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Tabelle. Ein Anspruch auf Herausgabe der Konstruktionszeichnungen an den Kunden besteht nicht.

09. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## § 7 Haftungsbeschränkungen

01. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

02. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

03. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

04. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

## § 8 Reparaturen

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Verjährungsvereinbarungen gelten entsprechend bei der Durchführung von Reparaturen.

## § 9 Schlussabstimmungen

01. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

02. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Firma Tang. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

03. Als Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz der Firma Tang vereinbart.

04. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.